

Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Übersicht

- 0. Vorbemerkung (Seite 1)
- I. Hinführung (Seite 2)
- II. Bestandsaufnahme – Ämter und die Dienste in der SELK (Seite 3)
- III. Grundsätze zur Bestimmung des Verhältnisses von „Amt, Ämtern und Diensten“ in der SELK (Seite 6)
- IV. Zur Klärung der vorhandenen Regelungen in der SELK (Überblick / Erläuterungen) (Seite 9)
- V. Hinweise zu liturgischen und kirchenrechtlichen Aspekten (Seite 16)
- VI. Zusammenfassung / Ertrag (Seite 17)

Anhang (Seite 19)

Tabellarische Darstellung zu Segnung und Ordination

Vorbemerkung

In der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird – auch im Zusammenhang mit der Frage der Frauenordination – eine Debatte um die Zuordnung von „Amt, Ämtern und Diensten“ geführt. Die 10. Kirchensynode der SELK hat deshalb über die Kirchenleitung der Theologischen Kommission den Auftrag erteilt, die in den vergangenen Jahren neben dem Pfarramt entstandenen amtlichen oder quasi-amtlichen Tätigkeitsfelder in ein theologisch verantwortbares Verhältnis zum ordinierten Amt zu setzen¹.

Daraufhin hat die Theologische Kommission der SELK dem 10. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) der SELK 2005 ein Papier „Amt-Ämter-Dienste“ zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dies Papier wurde vom Konvent „in seinen Grundzügen angenommen“; zugleich bekam die Kommission den Auftrag, in der Folgezeit im Zuge eines Beratungsprozesses durch die Bezirkspfarrkonvente noch im Einzelnen

¹ „Die 10. Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung der SELK, der Theologischen Kommission den Auftrag zu erteilen, die Frage der Zuordnung der Ämter und Dienste in der Kirche und des einen Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer Klärung zuzuführen mit dem Ziel, dem nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) 2005 eine Ausarbeitung zuzuleiten, die nach Beratung durch den APK der nächsten turnusgemäßen Kirchensynode in Gestalt einer Beschlussvorlage zugestellt werden soll.“

Verbesserungen vorzunehmen². Aufgrund der nach dem APK eingehenden Voten hat die Theologische Kommission dieses Papier eingehend überarbeitet.

I. Hinführung

Nach Artikel 6 und 7 der Grundordnung der SELK gilt:

„Artikel 6 Dienste der Kirche

Alle Dienste der Kirche sind dazu bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Artikel 7 Predigtamt

(1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist. (2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden. (3) Die Aufgabe der Ordination und Visitation liegt beim Bischof, dem Missionsdirektor, den Pröpsten und den Superintendenten. Sie erfüllen sie in gegenseitigem Einvernehmen. (4) Die Kirche sorgt für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und unterhält die dazu notwendigen Ausbildungsstätten, besonders die Lutherische Theologische Hochschule.“

Für das „Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ sind demnach Ordination und Berufung unabdingbar erforderlich. Doch sind auch andere „Dienste“ denkbar und vorhanden, die in einer differenzierten Zuordnung zur Aufgabe der „Verkündigung des Evangeliums“ stehen. Für diese Dienste wird offenbar die Ordination nicht als Eingangsvoraussetzung geltend gemacht.

Die Grundordnung der SELK fasst das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als „eine[s]“. Mit dieser Bestimmung ist offenbar zweierlei beabsichtigt: zum einen die Unterscheidung des kirchlichen Amtes mit seinem Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung von allen anderen Diensten, die dem Verkündigungsauftrag der Kirche zuarbeiten; zum anderen die Aussage der grundsätzlichen Einheit dieses Amtes, auch wenn verschiedene Gliederungen innerhalb dieser Einheit möglich sind.

Für das so beschriebene kirchliche Amt sind Berufung und Ordination („rite vocatus“ nach CA XIV) unabdingbare Voraussetzung. Zu anderen Diensten – etwa beim Eintritt in die Aufgaben und Tätigkeiten eines Pfarrdiakons oder einer Pastoralreferentin – wird in der SELK nicht ordiniert, und zu Gliederungen innerhalb des kirchlichen

² 10. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin-Spandau, 13.-17. 06. 2005, Protokoll S. 17: „Der 10. Allgemeine Pfarrkonvent nimmt die Ausarbeitung ‚Amt, Ämter und Dienste in der SELK‘ in ihren Grundzügen zustimmend zur Kenntnis. Er gibt sie zu einem Beratungs- und Rezeptionsprozess in die Bezirkspfarrkonvente. ... Die Voten aus den Bezirkspfarrkonventen werden ... durch die Theologische Kommission gesichtet und nach Möglichkeit eingearbeitet.. Abschließend beraten von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten soll die Ausarbeitung der Kirchensynode 2007 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“ Schon der APK gab der Theologischen Kommission eine Reihe von Einzelfragen zu bedenken (ebdt.).

Amtes, d.h. zum Eintritt in die Aufgaben und Tätigkeiten eines Superintendenten, Propsts oder des Bischofs ist nach geltendem kirchlichen Recht gleichfalls keine weitere Ordination erforderlich.

In der Geschichte der SELK sind freilich eine Reihe von Diensten, die unter GO Art. 6 fallen, zur festen Einrichtung geworden. So gibt es für das Berufsbild der Pastoralreferentin „für gemeindliche sowie missionarische und diakonische Dienste“³ eine kirchliche Ordnung. Im Blick auf ihren kirchlichen Auftrag bzw. ihre kirchliche Anstellung besteht Klärungsbedarf für Diakone/innen, kirchlich vozierte Religionslehrer/innen, Katechet/inn/en und Lektor/inn/en. Daneben wären z. B. auch „weltliche“ Kirchenräte/innen, Kirchenvorsteher/innen, Kantor/inn/en, Rendant/inn/en, Küster/inn/en zu nennen. Eine Sonderstellung besteht nach derzeit geltendem Recht für das „Amt“ des Pfarrdiakons, das „aus dem einen Amt der einen heiligen Kirche abgeleitet und ausgegliedert ist“⁴. Vikare und Pfarrvikare befinden sich in Ausbildungsgängen, die auf die Ordination bzw. auf die Berufbarkeit in ein Pfarramt hin angelegt sind; insofern ist auch ihre Stellung gesondert zu betrachten.⁵

Die Bestellung zu den aufgeführten Diensten und die Berufung in das „Amt“ des Pfarrdiakons erfolgten bisher gaben-orientiert. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass der Einsatz von Pfarrdiakonen, Pastoralreferentinnen und Diakon/inn/en in der SELK auch zunehmend notwendig wird, um die pastorale und gottesdienstliche Versorgung der Gemeinden zu gewährleisten.

II. Bestandsaufnahme – Ämter und Dienste in der SELK

In der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche haben sich insonderheit zwei kirchliche Dienste herausgebildet, die als „institutionalisierte Charismen“ bezeichnet werden können, der Pfarrdiakonat und der Beruf der Pastoralreferentin.

Genannt werden können aber auch die Diakoninnen und Diakone oder –davon abgesetzt– die Lektorinnen und Lektoren⁶. Einen Sonderfall stellen schließlich die Vikare dar, weil sie sich auf dem Weg zur Ordination befinden, aber noch nicht ordiniert sind.

a) **Pfarrdiakone** sind nach derzeit geltender Ordnung⁷ nicht ordiniert. Sie haben als Religionspädagogen, Theologen, Teilnehmer am Theol. Fernkurs oder autodidak-

³ Ordnung für eine Pastoralreferentin in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (in der Fassung vom 21. 06. 2003); das Ziel ihrer Ausbildung ist der „Dienst einer Pastoralreferentin“. [§ 4(3)].

⁴ Das Amt des Pfarrdiakons in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche – KO 117.1.

⁵ Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (in der Fassung vom 22. 3. 2003 / 24. 05. 2003 – KO 123).

⁶ Die Redeweise von den institutionalisierten Charismen (zu ihnen gehören alle denkbaren Charismen, die kirchlich, personengebunden und dauerhaft geordnet werden) soll deutlich machen, dass es daneben auch „freie Charismen“ gibt. Darunter sind Geistesgaben zu verstehen, die in der Kirche vorhanden sind und in Erscheinung treten, jedoch nicht in der Form kirchlich geordneter Dienste, sondern „je und dann“. Zu denken wäre etwa an das Charisma der Tröstung, durch das ein Christ den anderen „erbaut“. Das Charisma der Kybernese z. B. kann als institutionalisiertes (Kirchenvorsteher, weltl. Kirchenrat) aber auch als freies Charisma (z.B. bei der Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen) in Erscheinung treten.

⁷ „Der Pfarrdiakon in der SELK soll bestimmte Aufgaben übernehmen, die an sich dem ordinierten Amtsträger zukommen, die aber aus dem in der Ordination verliehenen Amt der Kirche ausgegliedert und geeigneten Männern übertragen werden können. Weil der dem Pfarrdiakon übertragene Dienst aus dem einen Amt der einen heiligen Kirche abgeleitet und ausgegliedert ist, wird der Pfarrdiakon

tisch gebildete Personen die nötigen biblisch-theologischen Kenntnisse, praktischen Fertigkeiten und konfessionelle Bindung nachgewiesen. Nach geltenden Ordnungen haben sie die Berechtigung zur eigenständigen Wortverkündigung im "öffentlichen Gottesdienst".

Es handelt sich bei Pfarrdiakonen also um getaufte Christen, die in besonderem Maße das Charisma der Evangeliumsbezeugung besitzen und deshalb durch die Kirche die Erlaubnis und den Auftrag erhalten, ihre Gnadengabe in den Dienst der Erbauung der Gemeinde zu stellen.

Die in KO SELK 117.1 dargelegte Begründung des Pfarrdiakonats als Ausgliederung einzelner Funktionen aus dem *einen* Amt der Kirche und Übertragung auf geeignete Personen (Männer⁸) ist theologisch zwar nachvollziehbar, erforderte aber nach CA XIV eine Ordination, die mit der vorgesehenen⁹ „Einsegnung“ und „Einführung“ nicht identisch und gegeben ist. Hieraus ergibt sich ein bislang nicht gelöster formaler Widerspruch.

b) **Pastoralreferentinnen** sind nichtordinierte Volltheologinnen, die nach Studium und praktischer Ausbildung für den Dienst in Kirchengemeinden befähigt sind. Dieser Dienst umfaßt (lt. KO SELK 113) vor allem religionspädagogische und diakonische Aufgaben.

In der entsprechenden Ordnung wird als Aufgabe einer Pastoralreferentin auch das Halten von Andachten genannt. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass solche „Andachten“ auch im Rahmen öffentlicher Gemeindegottesdienste, z.T. in Anwesenheit des zuständigen Pfarrers gehalten werden. Der Form nach handelt es sich dabei um von Predigten nicht zu unterscheidende Schriftauslegungen. Das geschieht, obwohl § 5 der Ordnung regelt: „Einer Pastoralreferentin können folgende Aufgaben übertragen werden: (...) 5. Andachten, z.B. in diakonischen Einrichtungen und Gemeindegruppen. 6. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten.“

Pastoralreferentinnen werden nach KO 113 (§ 7.1) „in einem Gottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den von ihm Beauftragten eingeführt“. Ein kirchlich approbiertes Formular liegt hierzu nicht vor.

Trotz unterschiedlicher Zugangs- und Ausbildungsweisen sowie des anstellungsrechtlichen Unterschiedes zwischen (ehrenamtlichen und nicht anstellungsfähigen) Pfarrdiakonen und (hauptamtlichen, festangestellten) Pastoralreferentinnen sind auch Pastoralreferentinnen theologisch als Getaufte anzusehen, die das Charisma der „Lehre“ im Sinne der Evangeliumsbezeugung¹⁰ besitzen und deshalb durch die Kirche die Erlaubnis und den Auftrag erhalten, ihre Gnadengabe in den Dienst der Erbauung der Gemeinde zu stellen; KO 113 § 5 stellt dazu in einem übergeordneten Satz fest: „Eine Pastoralreferentin dient der Verkündigung des Evangeliums“.

grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung seines Auftrages und in den Dienst der Gesamtkirche berufen, wobei die Dienstausbübung jedoch ruhen kann. Der Dienst des Pfarrdiakons erfolgt stets so, daß er Gehilfe desjenigen Pfarrers ist, dem er zugeordnet und unterstellt ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der grundsätzlich unbefristet geltenden Einsegnung (gem. Ziffer 5) und einer den Dienst zeitlich und örtlich begrenzenden Einführung (gem. Ziffer 6).“ – Ordnung für das Amt des Pfarrdiakons in der SELK, KO 117.1, Ziffer 2 id. Fassung v. 11.1.1992

⁸ Die Geschlechtsbindung ergibt sich aus der strukturellen Begründung des Pfarrdiakonats als „Ausgliederung“ aus dem einen Amt der Kirche und seiner Zuordnung zu diesem.

⁹ nach Agende IV VELKD „Einsegnung eines Diakons / einer Diakonisse“.

¹⁰ wozu auch Unterricht, theol. Forschung etc. (vgl. Aufgaben der PastRef in KO 113 § 5) zählen.

Nach geltender Ordnung leiten also Pfarrdiakone regelmäßig Wortgottesdienste, die liturgisch¹¹ einem Predigtgottesdienst gleichen, in denen sie selbständig erarbeitete „Predigten“ halten, die von Predigten ordinerter Pastoren nach formalen Kriterien nicht unterscheidbar sind.

Pastoralreferentinnen hingegen ist dies nicht gestattet, obwohl sie als Volltheologinnen hierzu auf akademischem Niveau die exegetischen und homiletischen Voraussetzungen mitbringen, und obwohl theologisch sowohl der Dienst der Pastoralreferentin als auch der Dienst des Pfarrdiakons als Evangeliumsbezeugung durch Getaufte zu gelten hat, die zu unterscheiden ist von dem in CA XIV angesprochenen „öffentlichen Lehren und Predigen“.

c) **Diakone und Diakoninnen** haben eine (religions-)pädagogische oder pflegerische Grundausbildung, sowie eine theologische Zusatzausbildung an Diakonenanstalten bzw. –schulen absolviert und werden nach Agende IV¹² „eingesegnet“. Der Einsegnung geht eine Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis voraus.

Es wird hier also dasselbe Formular verwendet, nach dem auch Pfarrdiakone eingesegnet werden.

Dennoch ist mit diesen Einsegnungen keineswegs die kirchliche Erlaubnis zur gottesdienstlichen Evangeliumsverkündigung oder -bezeugung verbunden.

Diakone können diese erlangen und versehen dann als Pfarr-Diakone ihren Dienst, während dies Diakoninnen nicht möglich ist.

An dieser Stelle tritt der theologische Klärungsbedarf besonders deutlich hervor.

Pfarrdiakonen, Pastoralreferentinnen, Diakonen und Diakoninnen gemeinsam ist ihre theologische Bestimmung als Getaufte, die bestimmte Charismen haben, die auf kirchlich geordnete Weise zur Erbauung der Gemeinde in den Dienst der Kirche genommen werden.

d) **Vikare** schließlich sind Volltheologen, die sich auf ihre Ordination und also den Eintritt ins geistliche Amt vorbereiten. Sie versehen hierzu einen gemeindlichen Vorbereitungsdienst, in dem sie einem Pfarrer zugeordnet werden. Ihre Aufgaben sind analog zu denen der Pastoralreferentin z.A. beschrieben, wobei im Unterschied zu Pastoralreferentinnen Vikare Predigten anzufertigen und zu halten haben und in der Regel auch Predigtgottesdienste selbständig leiten. Die Ausbildungsordnung für Lehrvikare und Pfarrvikare der SELK sieht eine gottesdienstliche Einweisung von Lehrvikaren zu ihrem Dienst vor¹³, wobei es bisher kein festliegendes agendarisches Formular gibt. Eine Handauflegung ist dabei nicht vorgesehen, wird aber teilweise praktiziert.

Die vorangegangene Beschreibung unterschiedlicher Dienste in der SELK lässt die theologische und liturgische Unschärfe und die sich darin zeigende Problematik deutlich zu Tage treten.

¹¹ Im Blick auf Pfarrdiakone gibt es keine klaren Regelungen, die den Gebrauch der Salutatio oder der „zusprechenden“ Form des Segens ausschließen.

¹² „Einsegnung eines Diakons / einer Diakonisse“, Agende IV VELKD, Berlin-Hamburg, 2. Aufl. 1966, S. 42 ff.

¹³ KO 123 § 4 (2).

III. Grundsätze zur Bestimmung des Verhältnisses von „Amt, Ämtern und Diensten“ in der SELK

Zur Lösung der anstehenden Fragen ist es nötig, das Verhältnis zwischen dem einen Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und den Diensten (Charismen) in der Kirche grundsätzlich zu klären. Die Theologische Kommission verweist für eine ausführlichere Darstellung zum Geistlichen Amt auf ihr Papier von 1997¹⁴. Im vorliegenden Papier konzentriert sich die Klärung auf das angesprochene Verhältnis von Amt, Ämtern und Diensten¹⁵.

1. *Wo Christus ist, da ist Kirche.*

Die Kirche ist der Leib Christi. Sie gründet allein in Christus, ihrem Heiland und Herrn. Das Wesen ihres Lebens und Überlebens liegt darin, dass ihr Herr, der Seine Apostel in die Welt sandte, ihnen, und mit ihnen Seiner Kirche die Zusage gibt: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.“ (Mt 28, 20). Die unerschütterliche Wahrheit der Verheißungen Christi weckt Glauben und schafft so Kirche Jesu Christi. Darum gehören Amt und Gemeinde im Leib Christi unlösbar zusammen.

2. *Wo das Evangelium ist, bestehen Auftrag und Vollmacht, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu verwalten sowie die Sünden zu vergeben.*

Die Kirche als Leib Christi hat die Aufgabe und Vollmacht („Kirchengewalt“), das Evangelium zu verkünden und die Sakramente zu verwalten. Ihr ist damit als ganzer der Auftrag gegeben, den Dienst der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung¹⁶ zu übertragen. Was der einen heiligen Kirche gegeben ist, kommt in der Einzel- bzw. Ortsgemeinde zur Ausführung. So ist sie der Ort, an dem das geschieht, was Jesus Christus seiner Christenheit zu tun aufgetragen hat: das Evangelium zu verkündigen, Sünde zu vergeben, Menschen zu taufen, das Sakrament seines Leibes und Blutes zu feiern. Dieser Dienst, dieses Amt ist darum weder mit den Personen, die es innehaben, zu verwechseln, noch davon zu trennen. Das „Amt“ kann also auch nicht einfach auf den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, reduziert werden.

Die lutherische Reformation knüpft in ihrem Amtsverständnis an das in den Pastoralbriefen angelegte und in der frühen Kirche ausgeformte Amt des Presbyter-Bischofs an¹⁷ und bestimmt Grundauftrag und Gehalt dieses Amtes als „das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen,

¹⁴ Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung, herausgegeben von der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hannover 1997.

¹⁵ Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich v. a. an Schriften Hermann Sasses aus der Aufsatzsammlung: Friedrich Wilhelm Hopf (Hg.): In Statu Confessionis, Gesammelte Aufsätze und Kleine Schriften von Hermann Sasse, Bd I u. II, Berlin u. Schleswig-Holstein 1975-1976. – Zu Einzelheiten vgl. Werner Klän, Ubi Christus, ibi ecclesia. Hermann Sasses Beitrag zur Verhältnisbestimmung von „Kirche“ und „Amt“, LuThK 2/2007.

¹⁶ ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta – CA 5

¹⁷ episcopi seu pastores; vgl. CA XXVIII; 129, 53

verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen ...“¹⁸

Dieses kirchliche Amt („ministerium ecclesiasticum“) steht darum nicht *über*, sondern *in* der Gemeinde, denn was dem einen gilt, gilt gleichermaßen dem Ganzen. Dies gilt auch für die „Schlüsselgewalt“, die als Brennpunkt reformatorischer Evangeliumsauffassung gelten kann. Auch die Spendung der Taufe und die Feier der Eucharistie sind den Zwölf als denen, die zugleich die Kirche und ihre Amtsträger sind, befohlen. Darum gilt: „Das Amt ist nicht Herr über die Gemeinde (2. Kor. 1, 24), die Gemeinde nicht Herr über das Amt (Gal. 1), sondern beide haben über sich den *einen* Herrn, in dem sie eins sind.“¹⁹

3. Wo Auftrag und Vollmacht Gottes ist, da ist das Dienstamt des Wortes und der Sakramente.

Die Aufträge des Herrn der Kirche an seine Christenheit – das Evangelium zu verkündigen, Menschen zu taufen, das Sakrament seines Leibes und Blutes zu feiern, Sünde zu vergeben und zu behalten – werden erfüllt als von ihm gestifteter Dienst an Wort und Sakrament. Das kirchliche Amt hat also in der Ausübung dieser Grundvollzüge des Evangeliums sein Wesen; es ist darum wesentlich Dienst.

Dieser Dienst hatte in den Anfängen der Kirche vielfältige Gestalt. Schon in neutestamentlicher Zeit finden sich Ämter, in die Christus mittelbar durch die Gemeinde beruft (z. B. Episkopen, Diakone, Presbyter). In solcher Vielfalt gehört das Amt um seines Auftrags willen dennoch zum Wesen der Kirche, weil Kirche nur da sein kann, wo die Verkündigung des reinen Evangeliums und die stiftungsgemäße Spendung der Sakramente stattfindet. Um die Ordnung der Kirche ist es daher am besten bestellt, wenn sie dem geistlichen Amt ein Maximum von Möglichkeiten für die Ausübung seines Dienstes bietet.

4. Wo das Dienstamt des Wortes und der Sakramente ist, dort sind auch Diener.

Wo das Dienstamt des Wortes und der Sakramente ist, sind auch Diener („ministri“), sind auch konkrete Personen, die diesen Dienst ausüben, also das Evangelium verkündigen und die Sakramente verwalten. Diese konkreten Personen, die das sog. geistliche Amt oder Hirtenamt innehaben, sind auch als Amtsträger dienend *in* der Kirche und nicht herrschend *über* der Kirche. Insofern diese Amtsträger jedoch in der Wahrnehmung ihres Auftrags „für Christus“ stehen²⁰, stehen sie der Gemeinde auch gegenüber.

¹⁸ BSLK 123f. 21; „...ministerium verbi et sacramentorum, remittere peccata, reicere doctrinam ab evangelio dissidentiam et impios, quorum nota est impietas excludere a communione ecclesiae...“ (BSLK 124, 21).

¹⁹ Hermann Sasse: Zur Frage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde [1949], in: In Statu Confessionis Bd. II (s. Fußn. 15), 121-130, hier 130.

²⁰ „repraesentant Christi personam“, AC VII 28 lat., BSLK 240, 42; „als Christus“, AC VII 28 dt., BSLK 241, 2; „an Christus statt“, AC VII 28 dt., BSLK, 241, 4; „Christi vice et loco, AC VII 28 lat., BSLK 240, 47.

Im Vollzug des vom Herrn der Kirche gegebenen Auftrags geschieht auch die Leitung der Gemeinde durch das geistliche/bischöfliche Amt, nicht zuletzt auch in Gestalt des gemeindlichen/parochialen Pfarramts. Verkündigung des Wortes Gottes, Spendung der Sakramente, Handhabung von Ausschluss aus der und Aufnahme in die Gemeinde, Verantwortung für die Lehre der Kirche in Unterweisung, Predigt, Seelsorge und Zeugnis sind nach CA XXVIII²¹ die zentralen Befugnisse eines Bischofs/Pfarrherrn, denen die Gehorsamspflicht der Gemeinde entspricht. Hierin besteht das „Kirchenregiment“ (CA XIV) des kirchlichen Amtes („ordo ecclesiasticus“).

5. Wo das Wort und die Sakramente sind, dort ist der Heilige Geist, dort ist Christus selbst gegenwärtig.

Indem nun die von Christus durch die Kirche in das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsspendung Berufenen austeilen, was ihnen befohlen ist, wo also das Wort des Evangeliums laut wird und die Taufe vollzogen, Eucharistie gefeiert und Absolution erteilt werden, darf die Gemeinde, darf ein glaubender Mensch gewiss sein, dass Gott der Heilige Geist selbst durch eben diese Mittel gegeben wird (CA V)²². Dies gilt unbeschadet der Wahrheit, dass die Selbstbindung Gottes des Heiligen Geistes an die Gnadenmittel die Souveränität Gottes nicht aufhebt. Wegen der unauflöselichen Zusammengehörigkeit Gottes des Heiligen Geistes mit Jesus Christus ist eben hier auch von der Gegenwart Christi bei und in seiner Christenheit zu reden.

6. Wo der Geist des Herrn ist, dort ist Freiheit

Über die Kernaufgaben Ihres Amtes hinaus kommen den Bischöfen/Pfarrherrn auch andere Leitungsaufgaben zu, etwa Anordnungen auf dem Gebiet des Gottesdienstes²³; diese Kompetenzen gehören ihnen freilich nicht monopolistisch, da der Kirche durchaus die Befugnis zugewiesen wird, „Zeremonien“ unter dem Gesichtspunkt der Tunlichkeit „zu ändern, zu mindern und zu mehren“²⁴. Hier steht die „Lehre von der christlichen Freiheit“ als Vor-Satz jeder Rede von kirchlicher Ordnung in Kraft²⁵.

Daher hat die Kirche als „Subjekt der Kirchengewalt“²⁶ die Freiheit, das Zeugnis solcher Mitschrit/inn/en auch im Gottesdienst zuzulassen, bei denen geistliche Begabung („Charisma“) zur Auslegung des Wortes Gottes, Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche, dazu kirchliche Prüfung und Billigung vorliegen, wo es der Erbauung der Gemeinde dienlich ist. Denn Gott der Heilige Geist gebraucht seine Gemeinde oder Christenheit „dazu, das Wort zu führen und treiben, dadurch er die Heiligung machet und mehret, daß sie täglich zunehme und stark werden im Glauben und seinen Früchten, so er schafft.“²⁷. So ist unter den genannten Bedingungen die Möglichkeit gegeben, dass im Gottesdienst nichtordinierte Christinnen und Christen

²¹ (§§ 5. 8. 20. 21)

²² BSLK 58.

²³ CA XXVIII 53, BSLK 129.

²⁴ FC SD X 9, BSLK 1056; vgl. FC Ep X 4, BSLK 814.

²⁵ CA XXVIII, 51, BSLK, 128, 33-129, 9.

²⁶ Hermann Sasse: Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit nach lutherischer, München 1935 (BeKi 30), 70; Sasse betont, dass sie damit nicht nur die „Kirchengewalt im eigentlichen Sinne der potestas clavium, sondern auch im weiteren Sinne der rechtlichen Funktionen des Kirchenregiments“ besitze; ebda.

²⁷ Martin Luther, Großer Katechismus, Credo, 3. Artikel, § 52-53, BSLK 657, 43 - 658, 2.

Aufgaben der Verkündigung im Sinn von Evangelisation, Katechese, Paraklese übernehmen.

Denn zweifellos gilt, dass „öffentlich lehren“ („publice docere“) aus CA XIV im Sinne von „Evangelium predigen (lat. ministerium verbi et sacramentorum), Sünde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohne menschlichen Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort“ (CA XXVIII, § 21) zu verstehen ist: als Inbegriff der pastoralen Verantwortung des ordinierten, berufenen und eingeführten Amtsträgers für alle Verkündigung und Lehre in der ihm anvertrauten Gemeinde.

Unter der Verantwortung des zu dieser Aufgabe ordinierten und bestellten Amtsträgers sind jedoch Auslegung und seelsorglich-erläuternde Anwendung des Wortes Gottes auf eine konkrete Gemeinde durch andere Personen, wie sie etwa auch in Bibelstunden, im kirchlichen Unterricht oder anderen kirchlichen Versammlungen erfolgt, auch im Gottesdienst der Gemeinde nicht ausgeschlossen. Die fallweise Evangeliumsverkündigung durch nichtordinierte, fachlich und geistlich qualifizierte und kirchlich vozierte Christen und Christinnen in kirchlichen Diensten widerspricht dem Sinn von CA XIV daher nicht.

Dieser Dienst wird verstanden als ein „institutionalisiertes Charisma“ christlichen Zeugendienstes zur Erbauung des Leibes Christi. Er wird neutestamentlich jedoch nicht rückgebunden an Eph 4, 11 („Er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer ...“), sondern an 1. Petr 2, 9 („Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht ...“).

IV Zur Klärung der vorhandenen Regelungen in der SELK

Überblick

A. Dienste in der Kirche (ohne Ordination)

- 1. Dienste wie: kirchlich vozierte Religionslehrer/in, Katechet/in, Lektor/in, Kantor/in (Organist, Chorleiter), Kindergottesdiensthelfer/in, weltliche Kirchenräte / Kirchenvorsteher/in, Rendant/in, Küster**
- 2. Diakon / Diakonin (Gemeindediakon)**
- 3. Pfarrdiakon**
- 4. Vikar**
- 5. Pastoralreferentin i. A.**
- 6. Pastoralreferentin z. A. / Pastoralreferentin**

B. Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (mit Ordination)

- 1. Pfarrvikar**
- 2. Pastor**
- 3. Pfarrer**

Die unter A. genannten Dienste können in hauptamtlichem Beschäftigungsverhältnis der Kirche bzw. einer Gemeinde, auf ehrenamtlicher Basis innerhalb der Kirche oder einer Gemeinde oder im ausdrücklichen Auftrag der Kirche ausgeübt werden. Wer die kirchlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Dienste erfüllt und hierzu berufen wird, wird im Gottesdienst dazu gesegnet, bzw. bei hauptamtlich Tätigen bei Stellenwechsel auch wiederholt eingeführt.

Daneben kann die Kirche und können die Gemeinden weitere institutionalisierte Dienste einrichten und für ihren Bereich hierzu die betreffenden Personen auch gottesdienstlich segnen (z.B. Lektoren, Kindergottesdienstleiter, Bibelkreisleiter).

Erläuterungen

A 1. Dienste wie: kirchlich vozierte Religionslehrer/in, Katechet/in, Lektor/in, Kantor/in (Organist, Chorleiter), Kindergottesdiensthelfer/in, weltliche Kirchenräte / Kirchenvorsteher/in, Rendant/in, Küster

Getaufte und konfirmierte Christ/inn/en, die sich durch ihre Fachkenntnisse bzw. ihre beruflichen Abschlüsse und ihren christlichen Lebenswandel als geeignet erweisen, können durch ein geordnetes kirchliches Verfahren in den Dienst der Kirche gestellt werden, bzw. im Namen und Auftrag der Kirche ihre jeweiligen Dienste ausüben.

Dazu ist erforderlich, dass sie sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse binden.

Kirchlich vozierte Religionslehrer/innen, Katechet/inn/en, ‚weltliche‘ Kirchenräte / -rätinnen, Kirchenvorsteher/innen, Rendant/inn/en, Kantor/inn/en (Organist, Chorleiter), Küster/innen arbeiten gemäß ihrem kirchlichen Auftrag am Gemeindeaufbau (oikodomé) mit.

Zu ihren jeweiligen Diensten sollten die betreffenden Personen pro tempore et loco gesegnet werden, um den geistlichen und kirchlichen Charakter ihres Dienstes zu unterstreichen und sie der Fürbitte der Kirche zu vergewissern.

Sofern es sich um gemeindliche Dienste handelt, unterliegen diese Dienste der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Sofern es sich um Dienste außerhalb der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) handelt, ist die geistliche Begleitung durch Vertreter der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wünschenswert. Religionslehrer/innen erhalten nach Möglichkeit eine Vokation durch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

A 2. Diakon / Diakonin (Gemeindediakon)

Diakone / Diakoninnen sind getaufte und konfirmierte Christ/inn/en, die eine religionspädagogische, sozialpädagogische und / oder pflegerische Ausbildung erfolgreich absolviert und sich dadurch dazu qualifiziert haben, in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (oikodome) zu dienen.

Die Kirche stellt durch ein geordnetes Verfahren fest, dass der / die Bewerber/in zum Dienst des Diakons / der Diakonin die erforderlichen theologischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse bindet.

Der Diakon / die Diakonin wird zu seinem / ihrem Dienst gesegnet.

Die Aufgaben der Diakone / Diakoninnen richten sich nach den entsprechenden Einsatzgebieten.

Diakone / Diakoninnen im Gemeindedienst können Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) leiten. Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.

Diakone / Diakoninnen werden zu ihrem Dienst in einer Ortsgemeinde oder einem anderen kirchlichen Tätigkeitsbereich im Rahmen eines Gottesdienstes pro tempore et loco beauftragt.

Sofern es sich um gemeindliche Dienste handelt, unterliegen diese Dienste der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Sofern es sich um Dienste außerhalb der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) handelt, ist die geistliche Begleitung durch Vertreter der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wünschenswert.

A 3. Pfarrdiakon

Die Bezeichnung ‚Pfarrdiakon‘ ist insofern irreführend und nicht sachgemäß, als sie den Eindruck erweckt, ein Pfarrdiakon sei ein Pfarrer, der im Unterschied zu einem hauptamtlichen Pfarrer seinen Dienst ehrenamtlich ausübt. Tatsächlich handelt es sich bei einem Pfarrdiakon um einen getauften und konfirmierten Christen, der sich durch theologische Studien und pastorale Praxis Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die ihn befähigen, in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (oikodome) zu dienen.

Die Kirche stellt durch ein geordnetes Verfahren fest, dass der Bewerber zum Dienst des Pfarrdiakons die erforderlichen theologischen und pastoralpraktischen Voraussetzungen erfüllt und sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse bindet.

Der Pfarrdiakon wird zu seinem Dienst gesegnet.

Seine Aufgaben umfassen: Leitung von Bibelstunden, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorenkreise, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.), Beteiligung am Besuchsdienst, Mitwirkung im Gottesdienst (Lesungen, diakonische Gebete, Kommunionhelfer), Assistenz bei Amtshandlungen.

Pfarrdiakone können Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) leiten und nach Feststellung entsprechender theologischer Qualifikation auch Predigtgottesdienste halten.

Die Predigt im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) sollte dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.

Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.

Pfarrdiakone werden pro tempore et loco zum Dienst in einer Ortsgemeinde im Rahmen eines Gottesdienstes beauftragt.

Pfarrdiakone üben ihren Dienst grundsätzlich ehrenamtlich aus.

A 4. Vikar

Die Bezeichnung ‚Vikar‘ ist insofern irreführend und nicht sachgemäß, als sie den Eindruck erweckt, als sei ein Vikar ein Stellvertreter des Pfarrers, dem er zugewiesen wird. Tatsächlich hat ein Vikar das 1. theol. Examen abgelegt und durchläuft zur Vorbereitung auf das 2. (kirchliche) Examen eine praktische Ausbildung in einer Kirchengemeinde. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Vikar diesen Dienst leistet, weil er nach erfolgreich abgelegtem 2. Examen die Ordination zum Hirtenamt der Kirche begehrt und den Wunsch hat, ein Pfarramt in der Kirche zu bekleiden.

Die Kirche erkennt in diesem Wunsch und vor dem Hintergrund des geistlichen und akademischen Werdegangs des Vikars das Vorhandensein einer *vocatio interna* und entsendet ihn zur Prüfung und Erlangung praktisch-pastoraler Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem befristeten Dienst in eine Kirchengemeinde unter der geistlichen Verantwortung und Anleitung eines Pfarrers.

Der Vikar soll sich in diesem Rahmen zur Auferbauung der Gemeinde einsetzen, sich selbst im Blick auf seine Berufung zum Hirtenamt der Kirche prüfen und sich durch die dazu bestellten Instanzen prüfen lassen.

Zu Beginn des Vikariates wird der Vikar darum zu seinem Dienst gesegnet und zugleich pro tempore et loco zu seinem Dienst als Vikar in einer konkreten Parochie beauftragt.

Insofern er mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat der Vikar dem Pfarrer seine Predigten vorab vorzulegen. Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.

An Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen) kann der Vikar als Assistent des Pfarrers mitwirken. In welchem Umfang er auch selbständig

Amtshandlungen im Auftrag des Pfarrers vornehmen kann (Trauungen, Beerdigungen, Taufen²⁸), ist noch zu klären.

A 5 Pastoralreferentinnen in Ausbildung (P. i. A.)

Pastoralreferentinnen i. A. sind getaufte und konfirmierte Christinnen, die ein Theologiestudium mit dem 1. theol. Examen abgeschlossen haben und zur Vorbereitung auf das 2. (kirchliche) Examen eine praktische Ausbildung in einer Kirchengemeinde durchlaufen.

Die Kirche erkennt vor dem Hintergrund des geistlichen und akademischen Werdegangs der Kandidatin das Vorhandensein einer *vocatio interna* und entsendet sie zur Prüfung und Erlangung praktisch-pastoraler Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem befristeten Dienst in eine Kirchengemeinde unter der geistlichen Verantwortung und Anleitung eines Pfarrers.

Ihre Ausbildung umfasst u.a. folgende Arbeitsbereiche kirchlicher/gemeindlicher Arbeit: kirchlicher oder schulischer Konfirmanden- bzw. Religionsunterricht, Leitung von Bibelstunden, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorenkreis, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.), Beteiligung am Besuchsdienst, Mitwirkung im Gottesdienst (Lesungen, Verkündigung, Gebete, Kommunionhelferin), Assistenz bei Amtshandlungen.

Die Pastoralreferentin i. A. soll sich in diesem Rahmen zur Auferbauung der Gemeinde einsetzen, sich selbst im Blick auf ihren Dienst in der Kirche prüfen und sich durch die dazu bestellten Instanzen prüfen lassen.

Zu Beginn der Ausbildung wird die Pastoralreferentin i.A. darum zu ihrem Dienst *pro tempore et loco* gesegnet.

Insofern sie mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat die Pastoralreferentin i.A. dem Pfarrer ihre Ansprachen vorab vorzulegen. Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.

A 5. Pastoralreferentin z. A. / Pastoralreferentin

Pastoralreferentinnen sind getaufte und konfirmierte Christinnen, die ein Theologiestudium mit dem 1. theol. Examen abgeschlossen und sich nach einem praktisch-theologischen Vorbereitungsdienst mit erfolgreichem Abschluss des 2. Examens als Volltheologinnen dazu qualifiziert haben, in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (*oikodome*) zu dienen.

²⁸ Bei der Konfirmation gilt schon deshalb, weil durch sie mit der Aufnahme in die mündige Gemeinde und der Befähigung zum Patenamtsamt ein kirchlicher Rechtsakt vollzogen wird, dass sie in der Verantwortung des ordinierten Pfarrers steht.

Zur Ausbildung der Pastoralreferentin gehört ein Berufseinführungsjahr nach dem Zweiten Theologischen Examen als „Pastoralreferentin zur Anstellung“, in dem die Aufgaben einer Pastoralreferentin selbständig eingeübt werden. In dieser Zeit ist die Pastoralreferentin z. A. einem Pastor als Mentor zugewiesen. Im Blick auf die Frage nach der Zuordnung von „Amt“ und „Diensten“ ist im übrigen die Pastoralreferentin z. A. der Pastoralreferentin gleichgestellt.

Die Kirche stellt durch ein geordnetes Verfahren fest, dass die Bewerberin zum Dienst der Pastoralreferentin die erforderlichen theologischen und pastoralpraktischen Voraussetzungen erfüllt und sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse bindet.

Pastoralreferentinnen (Pastoralreferentinnen z. A.) werden zu ihrem Dienst gesegnet.

Ihre Aufgaben umfassen: Kirchlicher oder schulischer Konfirmanden- bzw. Religionsunterricht, Leitung von Bibelstunden, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorenkreise, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.), Beteiligung am Besuchsdienst, Mitwirkung im Gottesdienst (Lesungen, Verkündigung, Gebete, Kommunionhelferin), Assistenz bei Amtshandlungen.

Pastoralreferentinnen können Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) leiten und ggf. auch Predigtgottesdienste halten.

Die Predigt im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) sollte dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.

Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Pfarochie.

Pastoralreferentinnen werden zu ihrem Dienst in einer Ortsgemeinde oder einem anderen kirchlichen Tätigkeitsbereich im Rahmen eines Gottesdienstes pro tempore et loco beauftragt.

Pastoralreferentinnen üben ihren Dienst in aller Regel hauptamtlich aus.

B 1. Pfarrvikar

Pfarrvikare sind zum Hirtenamt der Kirche ordinierte Geistliche. Dienstrechtlich geht die Kirche mit den Pfarrvikaren ein „Dienstverhältnis auf Probe“ (vgl. PDO § 9 [2]) ein.

Im Zusammenhang der akademisch-theologischen und praktisch-theologischen Ausbildung zum Pfarrer übernimmt der Vakanzvertreter, dem der Pfarrvikar zur Ausbildung zugeordnet wird, die Aufgaben eines Mentors.

Pfarrvikare werden trotz unbefristeter Geltung der Ordination gemäß kirchlichen Richtlinien befristet einem Pfarrer als „Hilfsgeistlicher“ zugeordnet. Hier liegt eine un-

aufgehobene Spannung zwischen der auf Dauerhaftigkeit angelegten Ordination und der Einweisung in einen befristeten Dienst bei ausstehender Qualifikation für das Pfarramt.

Einem Pfarrvikar überträgt die Kirchenleitung in der Regel die Verwaltung eines vakanten Pfarramtes. Er übernimmt diese weitgehend selbstständig, jedoch unter der Verantwortung des vom Superintendenten bestellten Vakanzvertreters. Dieser kann dem Pfarrvikar Anordnungen für seine dienstliche Tätigkeit erteilen.

Ähnliches gilt bei der Zuordnung eines Pfarrvikars zu einem besetzten Pfarramt. Unabhängig davon verbleibt die Verwaltung des Pfarramtes allein in der Verantwortung des Gemeindepfarrers und schließt die Möglichkeit ein, dass er dem Pfarrvikar für dessen dienstliche Tätigkeiten Anordnungen erteilt. Die Kirchenleitung kann dem Pfarrvikar zusätzlich einen von der Person des verantwortlichen Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers unterschiedlichen Begleiter zuweisen [vgl. Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK § 9(2)d-e].

Ein Pfarrvikar kann auch als Mitarbeiter einem Pfarrer einer nicht vakanten Parochie zugeordnet werden. Auch hier ist er der beauftragte Stellvertreter des zuständigen und verantwortlichen Pfarrers.

Der *vocatio* entspricht bis zur Berufung durch eine Ortsgemeinde (Parochie) die Beauftragung durch die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung übernimmt für die Dauer des Pfarrvikariates gewissermaßen kommissarisch die Pflicht einer Gemeinde, für die Verkündigung des Evangeliums und die Ausspendung der Sakramente in ihrem Bereich Sorge zu tragen.

Sofern ein Pfarrvikar seinen Dienst in einer vakanten Parochie versieht, hat die betreffende Gemeinde, bzw. haben die betreffenden Gemeinden nach einem Jahr im Rahmen der kirchlichen Ordnungen die Möglichkeit, den Pfarrvikar zu ihrem Pfarrer zu berufen. Nach seiner Berufung und Einführung (Installation) ist der Pfarrvikar ordiniert und berufener Pfarrer der entsprechenden Parochie mit allen Rechten und Pflichten.

Pfarrvikare werden vor Beginn ihres Dienstes vom Vakanzvertreter im Rahmen eines Hauptgottesdienstes der Gemeinde (den Gemeinden) vorgestellt. Einführungshandlungen, die an eine Installation erinnern, sind zu vermeiden.

B 2. Pastor

Ordinierte Geistliche, die nicht als Gemeindepfarrer tätig sind, sollten als „Pastor“ bezeichnet werden. Für die tatsächlichen Dienstbezeichnungen greifen allerdings auch andere Gesichtspunkte als die Zuordnung zu einer Gemeinde, z. B. regionale Gepflogenheiten und die Tatsache, dass der Titel „Pfarrer“ im deutschsprachigen ökumenischen Kontext kirchenrechtlich definiert ist und unter diesem Blickwinkel z. B. einen bestimmten Ausbildungsstandard signalisiert.

Der Dienst als Pastor oder Pfarrer²⁹ im Ehrenamt muss dienstrechtlich geregelt werden.

Für die Frage der Zuordnung von Pastor und Gemeinde s. die Wegweisung der Theologischen Kommission der SELK: „Das Amt der Kirche“³⁰.

Für ordinierte Geistliche der SELK gilt im übrigen die Pfarrerdienstordnung (PDO) der SELK.

B 3. Pfarrer

Pfarrer sind zum Hirtenamt der Kirche ordinierte Geistliche, die in einer Gemeinde als berufene und eingeführte Pastoren dienen. Sie üben das Amt der Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde in dem Sinne aus, wie es in diesem Papier entfaltet ist. Für den Aufbau der Gemeinde (oikodome) sind sie dabei auf die Wahrnehmung mannigfacher Dienste durch andere Personen in der Gemeinde angewiesen.

V. Hinweise zu liturgischen und kirchenrechtlichen Aspekten

1. Zu Begriff und Sache der „Segnung“

Unter Segnung³¹ ist eine Personalbenediktion zu verstehen, durch die ein Mensch in einen Dienst der Kirche gestellt und dazu unter Wort und Fürbitte gesegnet wird. Diese Segnung ist daher von der gottesdienstlichen Einführung in ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zu unterscheiden.

Wird bei einer Segnung das Zeichen der Handauflegung verwendet, das an sich vieldeutig ist und jeweils des deutenden Wortes bedarf, erfolgt diese zur Verdeutlichung der persönlichen Zuwendung der Fürbitte der Gemeinde. Die Segnungen (Personalbenediktionen) sind von den konkreten Beauftragungen (Einführungen in bestimmte Tätigkeitsbereiche) auch liturgisch (in den Gebeten und Segensformulierungen) zu unterscheiden³².

Zu überlegen ist, ob die kirchenrechtlichen Zuständigkeiten bzgl. der Segnungen nicht deutlicher geregelt werden müssten.

Als Kriterium könnte der jeweilige Tätigkeitsbereich gelten, sodass der zuständige Pfarrer die Segnung zu einem Dienst in einer Ortsgemeinde bzw. Parochie vornimmt, der Superintendent zu einem Dienst in einem Kirchenbezirk, der Propst zu einem Dienst in einem Sprengel und der Bischof zu einem Dienst in der Gesamtkirche.

Dadurch wird der Eindruck vermieden, dass eine Segnung durch den Bischof eine höhere Wertigkeit habe als die durch einen Gemeindepfarrer.

Der Grundsatz, dass Superintendenten, Pröpste und der Bischof die gewiesenen Ordinatoren sind, bleibt davon unberührt.

²⁹ Ein „Pfarrer im Ehrenamt“ setzt die kirchenrechtliche Möglichkeit der Berufbarkeit nicht hauptamtlich tätiger und kirchlich besoldeter Pastoren durch Gemeinden oder ggf. auch die Kirchenleitung voraus.

³⁰ S. Fußn. 14.

³¹ Wegen der Anklänge an Konfirmation oder auch Ordination wird hier der Begriff Einsegnung nicht verwendet.

³² Z. B. „Ich segne dich zu ...“, aber: „Ich beauftrage dich mit ...“. S. dazu auch die Tabelle im Anhang.

2. Segnungsformular

Wünschenswert wäre ein strukturell einheitliches Segnungsformular, das zu den in der SELK existierenden Diensten jeweils unterschiedliche

- Lesungen
 - Segensgebetsvarianten und
 - Segensvotumsvarianten
- vorsieht.

Bei der Auswahl von Lesungen und bei den Gebetsformulierungen sollten deutliche Bezüge zur Taufe als der sakramentalen Grundlage für alle Dienste in der Kirche und zum Priestertum der getauften Gläubigen hergestellt werden. Auch auf die Konfirmation als „Zuspruch der Gaben des Heiligen Geistes zur Festigung des Lebens in der Taufgnade“ (vgl. Wegweisung „Mit Christus leben“, 2.3, S. 47) kann Bezug genommen werden.

VI. Zusammenfassung / Ertrag

1. Zur Verhältnisbestimmung von GO 6 und GO 7 der SELK

Die hier vorgelegten amtstheologischen Überlegungen haben nicht zum Ziel, eine lutherische Amts- und Ordinationstheologie zu entfalten oder die 1997 von der Theologischen Kommission der SELK herausgegebene Wegweisung „Das Amt der Kirche“ zu ersetzen, sondern setzen sie voraus. Die Ausführungen des vorliegenden Papiers haben vielmehr, der Aufgabenstellung durch die Kirchensynode entsprechend, eine theologisch verantwortete und kirchlich geordnete Zuordnung der Dienste zum Amt der Kirche im Blick.

Dabei wird festgehalten:

1. 1 Es gibt nur das e i n e Amt der Kirche und die e i n e Ordination zum Amt der Kirche.

Unter dem Amt der Kirche ist das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ zu verstehen, das nur ausüben kann, wer „berufen und ordiniert“³³ ist (vgl. GO SELK Art. 7, 1). Diesem so verstandenen Amt ist die Gemeindeleitung (durch die Mittel von Wort und Sakrament und insofern in seiner Stellung vice et loco Christi, als repraesentatio gegenüber der Gemeinde) vorbehalten.

Zum Verständnis der Ordination wird festgehalten: „Der Ordinand empfängt in der Ordination mit der Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes zur Ausrichtung seines Dienstes. Diese erbetene Gabe wird effektiv, nicht nur deprekativ zugewandt.“³⁴

1. 2 Zugleich sind jedoch alle „Dienste in der Kirche (...) dazu bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“ (vgl. GO SELK Art. 6). Insbesondere durch das Aufkommen neuer kirchlicher Tätigkeits- bzw. Berufsbilder (Pfarrdiakone, Pastoralreferentinnen, Diakone, Diakoninnen) entstand die

³³ CA XIV

³⁴ Das Amt der Kirche, Eine Wegweisung. herausgegeben von der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hannover, 2. Aufl. 1999, S. 24.

Frage nach Erfordernis, Möglichkeiten und theologisch sowie kirchenrechtlich schlüssigen Begründungen einer Mitwirkung dieser „Dienste der Kirche“ an der Verkündigung des Evangeliums, wie sie in Artikel 6 der Grundordnung der SELK vorgehen, jedoch nicht konkretisiert wird.

1. 3 Kern des Vorschlages der Theologischen Kommission ist der Satz: „Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.“ Damit wird theologisch-inhaltlich aufgenommen, was in CA XXVIII in umfassendem Sinne als „potestas clavium“ bezeichnet und im vorliegenden Papier zu Auftrag und Vollmacht der Kirche, zur „Kirchengewalt“³⁵ und zur Amtsvollmacht entfaltet wird³⁶. Innerhalb dieser „umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie“ nämlich erhalten die Dienste („institutionalisierte Charismen“) Anteil an der Verkündigung des Evangeliums.

2. Ökumenische Vereinbarkeit

Die Vorschläge der Theologischen Kommission berücksichtigen die kirchlich-theologische Kontinuität des Luthertums auf der einen und die Verantwortung der lutherischen Kirche hinsichtlich ökumenischer Grundübereinstimmungsfähigkeit andererseits, wobei die ökumenische Grundausrichtung lutherischer Theologie und Kirche vorausgesetzt wird.

Das hier vorgelegte Modell einer unter bestimmten und oben genannten Voraussetzungen möglichen Mitwirkung von nicht ordinierten Personen an der öffentlichen Evangeliumsverkündigung nimmt die amtstheologischen Herausforderungen der Entstehung neuer Tätigkeitsfelder und Berufsbilder im Umfeld der kirchlichen Dienstamts auf, wie sie sich vielen Kirchen des Abendlandes seit dem 20. Jahrhundert stellen³⁷. Es wahrt die besondere Stellung des kirchlichen Dienstamts (der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung), indem es die Einheit und Einheitlichkeit von Begriff und Sache der Ordination festhält. Zugleich eröffnet sie theologisch legitime Handlungsräume für das gottesdienstliche Zeugnis nicht ordinierten Personen³⁸.

³⁵ „potestas ecclesiastica“ – vgl. CA XXVIII (lat. Überschrift!), z. B. 21ff, BSLK 122-124.

³⁶ Dazu s. o. S. 5-8.

³⁷ Dabei wird nach unserer Überzeugung auch im Sinne der Bindung der lutherischen Kirche an Schrift und Bekenntnis sowie unter dem Gesichtspunkt ökumenischer Verantwortung ein deutlich anderer Weg beschritten als ihn die VELKD mit der Empfehlung ihrer Bischofskonferenz „Ordnungsgemäß berufen“, TVELKD 136 (2006), und der darin entfalteteten Unterscheidung von Ordination und Beauftragung geht.

³⁸ Entsprechungen dazu finden sich im römisch-katholischen Begriff der „Laienpredigt“ und den dazu gehörigen Regelungen. Canon 759 besagt: „Die Laien sind, kraft der Taufe und der Firmung, durch ihr Wort und das Beispiel christlichen Lebens Zeugen des Evangeliums; sie können auch zur Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der Ausübung des Dienstes am Wort (lat. exercitium ministerii verbi) berufen werden.“ Canon 766 ergänzt: „Zur Predigt (lat. ad praedicandum) in einer Kirche oder einer Kapelle können, nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz und vorbehaltlich can. 767,1 Laien zugelassen werden, wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist.“ Die Homilie in der Eucharistiefeier bleibt dem Priester oder dem Diakon vorbehalten. Codex Iuris Canonici – Codex des Kanonischen Rechtes (CIC), Kevelaer 3. Aufl. 1989. – Die Deutsche Bischofskonferenz gestattet etwa auch die Predigt durch Priesteramtskandidaten (ohne Weihe), was in Entsprechung zur Predigt durch Vikare zu verstehen ist. DBK v. 24.2.1988; vgl. LThK Bd. 6, Sp. 606, Freiburg i.B., 3. Aufl. 2006.

Anhang: Tabellarische Darstellung zu Segnung und Ordination³⁹

I Segnung zu einem Dienst in der Kirche (nicht ordiniert)	II Ordination zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
<p><i>nach dem Lied nach der Predigt:</i></p> <p>Vorstellung</p> <p>Lesungen</p> <p>Frage nach Bereitschaft und Bekenntnis</p> <p>Fürbitte der Gemeinde</p> <p>Segenswort (etwa: „der dreieinige Gott segne dich zu deinem Dienst ...“)</p>	<p><i>nach dem Credo:</i></p> <p>Vorstellung</p> <p>Fürbitte der Gemeinde</p> <p>1. Lesung</p> <p>2. Lesung</p> <p>Frage nach Bereitschaft und Bekenntnis</p> <p>Vaterunser</p> <p>Ordinationsgebet</p> <p>Ordinationsformel („segne, ordne und sende ich dich ...“; weihe ich dich...“)</p> <p>[Übergabe eines Zeichens mit ausdeutendem Wort]</p> <p>Sendungswort</p>

³⁹ Von der Ordination zu unterscheiden ist die Einsetzung in ephorale Ämter; dazu liegen agendarische Formulare in der SELK vor. – Die Theologische Kommission der SELK arbeitet am Entwurf liturgischer Formulare für die Segnung zu einem Dienst in der Kirche, die sie der Liturgischen Kommission der SELK zur weiteren Bearbeitung zukommen lassen will.